

Betriebssportverband Rheinland-Pfalz

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand

Der Verband führt den Namen Betriebssportverband Rheinland-Pfalz (Kurzfassung: BVRP) und hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Neunkirchen.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Verbandes ist die Pflege von Sport und Kultur, insbesondere des Betriebssportes.
2. Im Verband sind die Betriebssportgemeinschaften bzw. -vereine von Rheinland-Pfalz zusammengefasst. Der Verband vertritt die Interessen des Betriebssports gegenüber dem Land, den Kreisen, den Kommunen, Behörden, dem Deutschen Sportbund, dem Landessportverband und den entsprechenden Fachverbänden.
3. Der Verband fördert den Betriebssport als Breiten- und Freizeitsport auf freiwilliger Grundlage. Er will vor allem solche Betriebsangehörige dem Sport zuführen, die diesem sonst fernbleiben oder aus anderen Gründen keinen Sport ausüben würden.
4. Der Verband bekennt sich zum Amateursport.
5. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Verbänden

Der BVRP kann nach Vorstandsbeschluss Mitglied in anderen Verbänden werden, ebenso die Mitgliedschaft in anderen Verbänden auflösen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes können natürliche und juristische Personen werden.
2. Insbesondere die in Rheinland-Pfalz tätigen Betriebssportgemeinschaften können Mitglieder werden,

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung oder Ausschluss.
2. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch Kündigung, die unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich per Einschreiben zu erklären ist. Zur Fristwahrung genügt nicht die Absendung sondern der Eingang der Kündigung beim Betriebssportverband Rheinland-Pfalz.
3. Mit dem Zeitpunkt der Auflösung eines Mitgliedes endet die Mitgliedschaft. Die Verbandsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr verbleiben beim Verband; sind sie noch nicht entrichtet, so bleibt die Zahlungsverpflichtung bestehen.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Verbandstag (Mitgliederversammlung). Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Verbandstag zu rechtfertigen.

§ 6 Verbandsbeiträge

1. Die Höhe der zu zahlenden Beiträge setzt der Verbandstag (Mitgliederversammlung) fest.
2. Die Verbandsbeiträge werden am 01. Januar eines jeden Jahres für das laufende Jahr fällig.

§ 7 Versicherung der Mitglieder

Der Verband schließt für die Mitglieder eine Sportunfall- und Sporthaftpflichtversicherung ab.

§ 8 Organe des Verbandes

1. Organe des Verbandes sind: Verbandstag
Vorstand
Spruchkammer
2. Die Verbandsführung erfolgt nach Maßgabe
 - a) der Satzung
 - b) der Finanz- und Beitragsordnung
 - c) der Rechtsordnung
 - d) der Sportordnung

§ 9 Ordentlicher Verbandstag (Mitgliederversammlung)

1. Der Verbandstag ist oberstes Organ des Verbandes. Der Verbandstag wird von dem/der Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen. Der Einladung zum Verbandstag ist eine Tagesordnung beizufügen. Der Verbandstag tritt zu seinen ordentlichen Versammlungen alle vier Jahre zusammen.
2. Die Tagesordnung muss enthalten:
 - a) Berichte
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Neuwahlen
 - d) Anträge
 - e) Verschiedenes
3. Anträge und Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen dem Vorstand so rechtzeitig zugehen, dass dieser den Mitgliedern die evtl. Ergänzungen spätestens am 15. Tag vor dem Verbandstag mitteilen kann. Die Anträge sind an den Vorstand zu richten. Anträge, die nach Ablauf des 15. Tages vor dem Verbandstag eingehen, können nur noch zugelassen werden, wenn dies die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder so beschließt.
4. Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Der Verbandstag beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet.
5. Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung leitet der/die Geschäftsführer-in die Versammlung. Der/die Verbandsgeschäftsführer/-in oder ein anderes Vorstandsmitglied fertigt eine Niederschrift über den Verbandstag, die vom Versammlungsleiter gegengezeichnet wird.

§ 10 Außerordentlicher Verbandstag

Der /die Vorsitzende kann aufgrund eines Vorstandsbeschlusses jederzeit einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder muss der/die Vorsitzende unverzüglich zu einem außerordentlichen Verbandstag einberufen. Die Frist für die Einberufung kann im Dringlichkeitsfall auf zwei Wochen verkürzt werden.

§ 11 Stimmrecht

1. Mitglieder, die natürliche Personen sind, haben eine Stimme. Betriebssportvereine haben pro angefangene 15 Mitglieder eine Stimme. Maßgeblich sind hierbei die am 31. Dezember des Vorjahres dem Verband gemeldeten Mitgliederzahlen. Die Betriebssportvereine werden beim Verbandstag durch Delegierte vertreten. Jeder Betriebssportverein darf bis zu zwei Delegierten zum Verbandstag entsenden. Die Delegierten stimmen mit allen auf den jeweiligen Betriebssportverein entfallenden Stimmen ab.
2. Die Mitglieder des Vorstandes haben je eine Stimme.

. § 12 Vorstand des Verbandes

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der Schatzmeister/-in
 - c) dem/der Geschäftsführer/-in
2. Die Vorstandsmitglieder werden vom Verbandstag auf vier Jahre gewählt. Der gewählte Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
3. Der Vorstand trifft im Rahmen der Beschlüsse des Verbandstages die erforderlichen Entscheidungen. Er beschließt die Ausgaben auf Grund der verabschiedeten Ordnungen. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder mit der selbständigen Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragen und zu seiner Unterstützung Mitarbeiter heranziehen oder Ausschüsse einsetzen. Der/die Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle der/die Geschäftsführer-in leiten die Durchführung der Verbandstage.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die Geschäftsführer-in , die jeweils für sich alleine nach innen und außen vertretungsberechtigt sind.
5. Der Vorstand tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden zusammen. Der/die Vorsitzende/in führt den Vorsitz, im Falle von dessen/deren Verhinderung der/die Geschäftsführer-in
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung der Amtszeit aus, so wird dessen Tätigkeit von einem anderen Mitglied des Vorstandes kommissarisch übernommen. Bis zur Neuwahl

eines neuen Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand auch ein anderes Mitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Aufgaben bis zur Neuwahl bestimmen.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, wovon mindestens ein Mitglied der/die Vorsitzenden oder der/die Geschäftsführer-in sein muss, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 13 Spruchkammer

Die Spruchkammer übt ihre Tätigkeit im Rahmen der Satzung und der Ordnungen aus. Sie ist das Organ der betriebssportlichen Rechtsprechung.

§ 14 Jugendarbeit

1. Der Betriebssportverband Rheinland-Pfalz unterstützt die Jugendarbeit. Die Jugend des Betriebssportverbandes Rheinland-Pfalz führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Die Jugend des Betriebssportverbandes Rheinland-Pfalz kann einen Jugendausschuss gründen, der seine Aufgaben im Rahmen dieser Satzung erfüllt.
3. Der BVRP beteiligt sich an Ausschreibungen der öffentlichen Stellen zur Ausbildung und Betreuung Jugendlicher und Auszubildender.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 16 Kassenprüfung

1. Der Verbandstag wählt zwei Kassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Prüfung der Verbandskasse erfolgt durch die Kassenprüfer mindestens ein Mal jährlich in der Verbandsgeschäftsstelle.

§ 17 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung oder die Fusion des Verbandes kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandstag mit 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder und Delegierten beschlossen werden.
2. Ist der außerordentliche Verbandstag nicht beschlussfähig, so kann ein innerhalb von drei Monaten erneut einberufener außerordentlicher Verbandstag die Auflösung mit 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und Delegierten beschließen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass der Verbandstag in jedem Fall beschlussfähig ist.
3. Diese Versammlung entscheidet über die Verwendung des Verbandsvermögens. Das Vermögen fällt an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts vorzugsweise an den Betriebsport-Regionalverband Südwest.

§ 18 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung können nur durch die Verbandstage mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Anträge von Mitgliedern auf Satzungsänderung müssen sieben Tage vor dem dafür abstimmenden Verbandstag schriftlich beim Vorstand eingereicht sein.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft, sobald sie im Vereinsregister beim Amtsgericht Neunkirchen eingetragen ist.